

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/83 vom 25. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_83

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/83 du 25 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/83 del 25 agosto 2009

Regeste

Art. 8 IVG, Art. 15 ff. IVG. Kein Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art der Invalidenversicherung, da kein invalidisierender Gesundheitsschaden ausgewiesen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. August 2009, IV 2009/83).

Erwägungen

E. 1

Streitig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen. Sie beantragt diesbezüglich die Übernahme der Kosten für den 3-jährige Lehrgang an der Tageshandelsschule C.____, für welchen sie sich provisorisch angemeldet hat (IV-act. 16).

E. 2

2.1 Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1 bis IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen u.a. in Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und in Massnahmen beruflicher Art. Die Massnahmen beruflicher Art bestehen in: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung sowie Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. a bis und lit. b IVG). In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 110 V 102 E. 2). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 E. 2a mit Hinweisen). 2.2 Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht (Art. 16 Abs. 1 IVG). Als invalid im Sinne von Art. 16 IVG gilt, wer aufgrund einer bleibenden oder längere Zeit dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung (vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG) bei der Ausbildung erhebliche Mehrkosten (vgl. Art. 5 Abs. 2 IVV) auf sich nehmen muss (BGE 126 V 461 neues Fenster E. 1 S. 461;

SVR 2008 IV Nr. 14 S. 41, I 659/06 E. 4.1). Die Frage nach der gesundheitlich bedingten Notwendigkeit einer Massnahme hinsichtlich des beruflichen Eingliederungsziels ist - wie jene nach den ausbildungsspezifischen Fähigkeiten einer versicherten Person - prognostisch im Zeitpunkt vor Durchführung der fraglichen Vorkehr zu beurteilen (Urteil 9C_745/2008 des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2008). 2.3 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 22. Januar 2004, I 91/03, und i/S F. vom 9. April 2002, I 167/03; BGE 124 V 110 f. E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1; Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125; für die MV: BGE 130 V 491).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin hat keine Ausbildung absolviert und war bisher – abgesehen von Schnupperlehren bzw. Praktika (IV-act. 2-1/3) – einzig im Zeitraum von Dezember 2005 bis Juli 2006 als Angestellte in einem privaten Haushalt arbeitstätig und wurde dafür gemäss Au-Pair-Richtlinien mit Fr. 800.- monatlich entschädigt (IV-act. 5-6/10 und 18-2/6). Danach besuchte sie von Oktober 2006 bis Juli 2007 die Vorlehre im Berufs- und Weiterbildungszentrum B.____, welche der Vorbereitung des Einstiegs in die berufliche Ausbildung dient und die Chancen auf dem Lehrstellenmarkt verbessern soll. Im Zeitpunkt der Knieverletzung am 22. September 2007 war sie weder erwerbstätig noch befand sie sich in einer Ausbildung. Aufgrund dieser Umstände wäre vorliegend bei der in Frage stehenden Handelsschule C.____ wohl von einer erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinne von Art. 16 IVG als Massnahme beruflicher Art auszugehen und nicht von einer Umschulung nach Art. 17 IVG. Unabhängig davon sind jedoch vorliegend die invaliditätsspezifischen Voraussetzungen für eine Übernahme der Schulkosten als berufliche Eingliederungsmassnahme durch die IV nicht gegeben, sodass die Frage schliesslich offen gelassen werden kann. Denn aus den Arztberichten ergibt sich, dass bei der Beschwerdeführerin seit Januar 2008 keine gesundheitliche Beeinträchtigung mehr besteht, welche Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV geben würde. So bestätigte Dr. E.____ am 12. August 2008 aus somatischer Sicht eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit in allen Tätigkeiten ab Januar 2008 (IV-act. 26). Auch dem Bericht von Dr. I.____, Orthopädie am Rosenberg, vom 6. Februar 2008 ist zu entnehmen, dass die Patella stabil ist. Es bestehe ein gewisses Patellarsyndrom, das mit entsprechender Physiotherapie und Muskeltraining gebessert werden könne. Im Vordergrund stehe nicht ein orthopädisches, sondern ein soziales Problem. Die Patientin müsse sich physisch belasten und brauche den Zugang zu einem Job (IV-act. 21-7/9). Dr. H.____, der neue Hausarzt der Beschwerdeführerin, teilt mit Schreiben vom 23. Januar 2009 an das Sozialamt A.____ mit, es bestehe eine eingeschränkte Belastbarkeit des linken Knies. Insbesondere würden der Patientin längeres Stehen und grössere Belastung auf die Gelenke Mühe bereiten. Unter regelmässiger Physiotherapie

habe eine Stabilisation erreicht werden können. Es sei aber davon auszugehen, dass trotz Muskeltraining im Verlauf keine Verbesserung der Belastbarkeit erzielt werden könne. In einer vorwiegend sitzenden Tätigkeit sei sie jedoch weitestgehend einsatzfähig. Der Wunsch der Patientin wäre das Absolvieren einer KV-Lehre, zu der ihr aber die finanziellen Mittel fehlen würden. Diesbezüglich werde sie sich mit dem Sozialamt in Verbindung setzen (IV-act. 43). Auch aus dem Bericht von Dr. H.____ lässt sich keine invaliditätsbedingte Erschwerung im Hinblick auf die berufliche Integration bzw. die angestrebte Ausbildung an einer Handelsschule ableiten. Aus psychiatrischer Sicht führte Dr. F.____ vom Psychiatrie-Zentrum G.____ am 12. August 2008 aus, dass bei der Diagnose eines leichten depressiven Zustandes und einer Dysthymie keine Arbeitsunfähigkeit attestiert werden könne. Es bestünden diesbezüglich keine Einschränkungen; die Versicherte könne aus psychiatrischer Sicht jede Tätigkeit ganztags ausüben (IV-act. 28). Und aus dem im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdegegnerin eingeholten Bericht des Psychiatrie-Zentrums G.____ vom 25. Mai 2009 ergibt sich, dass aktuell keine psychische Erkrankung feststellbar sei und eine 100% Arbeitsfähigkeit bestehe (act. G 9.1).

3.2 Unter den vorliegenden Umständen besteht keine gesundheitlich bzw. invaliditätsbedingte Notwendigkeit für eine Massnahme beruflicher Art der Invalidenversicherung. Da kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt, wurde die Übernahme der Kosten für den Besuch der Tageshandelsschule C.____ von der Beschwerdegegnerin zu Recht abgelehnt.

E. 4

4.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 26. Februar 2009 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Der Beschwerdeführerin wurde am 11. Juni 2009 die unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten) bewilligt (act. G 11). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin es gestatten, kann sie jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). 4.3 Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.